

818.61

**Verordnung über die Bestattungen
(Änderung)**

(vom 20. November 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 1 unverändert.

In Privatgrabplätzen können die Gemeinden während der laufenden Ruhefrist übereinanderliegende Erdbestattungen für zulässig erklären, sofern auch bei den späteren Beisetzungen die Mindestgrabtiefen gemäss § 36 eingehalten werden und die früher beigesetzten Särge unversehrt bleiben. Nach der letzten Beisetzung muss vor einer gesamten Neubelegung des Privatgrabplatzes die Ruhefrist von § 39 eingehalten werden.

§ 53. Für Totgeburten gelten die Vorschriften dieser Verordnung nur, sofern die Eltern eine förmliche Bestattung wünschen.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber:
Husi